

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Hohenthann

Vom 16.11.2017

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hohenthann folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Stilllegung der Kläranlage Schmatzhausen und Anschluss an die Kläranlage Hohenthann

Bau einer Druckleitung von Schmatzhausen nach Hohenthann mit Pumpwerk, Regenüberlaufbecken und E-Technik

1. 3.680 m Leitung in da140 PE-HD
2. Verlegung im Spülbohrverfahren
3. Einbau eines Be- und Entlüftungsventils sowie 6 Spülgarnituren
4. Errichtung eines Pumpwerks mit zwei trocken aufgestellten Pumpen mit einer Förderleistung von 8,5 l/s und einem Nachblaskompressor zum Entleeren der Leitung
5. Errichtung eines Regenüberlaufbeckens mit einem Volumen von 320 m³
6. Erneuerung der Messtechnik, Anlagensteuerung mittels frei programmierbarer Steuerung, Automatisierung des Betriebes
7. Errichtung einer Rechengutschütte 3,5 m x 4,0 m zur Entwässerung von Spülgut

Verbesserung der Kläranlage Hohenthann

1. Erweiterung der Ausbaugröße auf 10.000 EW
2. Verbesserung der Reinigungsleistung durch größeres Belebungsbeckenvolumen (Entfernung des Nitrats durch Denitrifikation)
3. Bau eines zweiten Belebungsbeckens neben dem Nachklärbecken
 - a) Durchmesser: 22 m
 - b) Wassertiefe: 3,90 m
 - c) Nutzbares Volumen: rd. 1.500 m³
 - d) Erstellung einer Leitung DN 400 PP für die Zu- und Ableitung des Wassers

- e) Erstellung einer Leitung DN 200 GFK für die Sauerstoffversorgung der Belüftung
 - f) Einbau eines Rührwerks in das Belebungsbecken zur Sicherstellung der ausreichenden Durchmischung der Becken
4. Bau einer Phosphatfällung mit doppelwandigem Fällmitteltank aus PE 100 mit Leckageüberwachung und ca. 30 m³ Inhalt (Entfernung des im Abwasser enthaltenen Phosphats)
 5. Errichtung eines Trennbauwerkes mit Überlaufschwelle und drei Plattenschiebern
 6. Verlegung neuer Leitungen
 - a) Verlegung eines neuen Leerrohrnetzes für die Stromversorgung der neuen Aggregate
 - b) Verlegung von Leitungen DN 400 PP für die Zu- und Ablaufleitung des neuen Belebungsbeckens
 - c) Verlegung einer Druckluftleitung DN 200 GFK für die Versorgung der Belüfterplatten
 7. Errichtung eines Gebläsegebäudes aus Doppelhohlwänden mit einem Pultdach zur Aufstellung der Gebläse (Abmessungen: l x b x h = 11,10 m x 4,00 m x 3,68 m)
 8. Errichtung von fünf neuen Gebläsen für die Versorgung der Belüfterplatten mit einer Förderleistung von insgesamt $2 \times 5,58 + 2 \times 4,24 + 2,77 = 22,41 \text{ Nm}^3/\text{min}$ bei einem Betriebsdruck von 590 bar. Stromeinsparung durch Verlagerung der Gebläse vom Keller des Betriebsgebäudes nach außen.
 9. Erneuerung der Belüftung mit je 24 einzelnen Belüfterplatten mit einer Abmessung von 1 m x 2 m; Membran aus TPU mit einer möglichen Maximalbeaufschlagung von 60 Nm³/Belüfterplatte und Stunde
 10. Erneuerung der E-Technik mit Prozessleitsystem zur Verbesserung der Steuerung der Reinigungsprozesse
 11. Erstellung einer Zufahrt zum neuen Belebungsbecken zur Ermöglichung der Wartungsarbeiten auch mit schwerem Gerät
 12. Oberflächenwiederherstellung nach Abschluss der Rohrleitungsarbeiten
 13. Errichtung einer Zaunanlage mit einer Gesamtlänge von rd. 200 m um den neuen Anlagenteil aus Gründen der Unfallverhütung

Abkürzungen:			
b	Breite	l/s	Liter pro Sekunde
da	Außendurchmesser	m	Meter
DN	Nenndurchmesser	m ³	Kubikmeter
E-Technik	Elektrotechnik	Nm ³ /min	Normkubikmeter pro Minute
EW	Einwohnerwerte	PE	Polyethylen
GFK	Glasfaserverstärkter Kunststoff	PE-HD	Polyethylen-High Density
h	Höhe	PP	Polypropylen
l	Länge	TPU	Thermoplastisches Polyurethan

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.634.327,05 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,16 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,92 €. |

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE HOHENTHANN

Hohenthann, den 16.11.2017

Andrea Weiß
Erste Bürgermeisterin